

**Entschädigungssatzung
der Gemeinde Wiershop über die Entschädigung
der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,
der Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamten sowie der
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger**

Präambel

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.11.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag gesondert zu erstatten: die Kosten für die dienstliche Nutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Gebühren und anteilige Grundgebühren). Die Erstattung beträgt pauschal 20,-- € monatlich.
- (3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des zu Vertretenden, für seine besondere Tätigkeit, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 v. H. der Bürgermeisterentschädigung für jeden Tag, an dem der Bürgermeister vertreten wird, gezahlt.

§ 2

Ausschussvorsitzende

Die Vorsitzenden der in der Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung für jede von ihnen geleitete Sitzung in Höhe von 10,-- €.

Mit diesem Betrag sind alle Aufwendungen abgegolten.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nimmt auch die Aufgaben nach dem Gleichstellungsgesetz in der Gemeinde Wiershop wahr. Eine Aufwandsentschädigung wird durch das Amt Hohe Elbgeest gezahlt. Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Wiershop wird nicht gezahlt.

§ 4 Entschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse in die sie gewählt worden sind und an sonstigen Sitzungen in die sie für die Gemeinde entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,-- €
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der in sie gewählten Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,-- €.
- (3) Gemeindevertreter, Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, kein Sitzungsgeld.

§ 5 Ehrenamtliche Protokollführung

Die Protokollführer erhalten für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je gefertigtem Protokoll. Voraussetzung ist, dass das Protokoll innerhalb von 5 Tagen nach der Sitzung im Amt zum Vervielfältigen und Versand vorliegt.

Dieses gilt nur dann, wenn nicht von der Gemeinde oder dem Amt die Protokollführung durchgeführt wird.

§ 6 Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

50,-- € monatlich zzgl. einer Reinigungspauschale in Höhe von 8,-- € monatlich.

- (3) Der Stellvertreter des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,-- € monatlich.
- (4) Der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge und Geräte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,-- € monatlich.

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.
- (2) Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (4) Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 75,-- €.

§ 8

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.

Auf Antrag sind die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,-- €.
- (3) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und stellvertretenden Ausschussmitgliedern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet.
- (4) Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 7 oder eine Entschädigung nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 9 Fahrtkosten

- (1) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Gemeindevertreter, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Grundsätzen.

Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vom Bürgermeister schriftlich oder von der Gemeindevertretung genehmigt worden ist.

- (2) Fahrtkosten zu Sitzungen oder Ortsterminen innerhalb des Amtsgebietes werden grundsätzlich nicht erstattet.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Hohe Elbgeest ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer von Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bei den Betroffenen nach §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Mitgliederdatei so wie einer Überweisungsdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen, Tätigkeitsdauer und Kontoverbindung von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13, 26 Landesdatenschutz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie einer Überweisungsdatei.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft.

Wiershop, den 15.12.2003

Jahn
Bürgermeister